

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Hogrefe (CDU), eingegangen am 10. Oktober 2002

Definition des Begriffs „führende Bachen“

Laut Bundesjagdgesetz ist die Bejagung führender Bachen verboten. Laut Niedersächsischer Verordnung über Jagdzeiten (JagdzeitVO) vom 6. August 2001 ist die Jagdzeit auf Bachen und Keiler festgelegt für die Zeit vom 1. August bis 31. Januar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sind in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar führende Bachen auch in Niedersachsen geschützt?
2. Wie ist der Begriff „führende Bachen“ exakt definiert?

Anmerkung: Die Bachen führen ihre Frischlinge für den gesamten Zeitraum des Frischens bis kurz vor dem Frischen im Folgejahr. Da der Termin des Frischens hauptsächlich ab Monat Februar bis April liegt, könnten somit Bachen grundsätzlich nicht bejagt werden.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die in der Jägerschaft verbreitete Unklarheit zu beheben?

Vor dem Hintergrund der Schweinepest und der damit verbundenen großen Probleme ist eine exakte Klärung m. E. unabdingbar.

(An die Staatskanzlei übersandt am 16. Oktober 2002 – II/721 – 1073)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– 404 F 01425-431 –

Hannover, den 11. November 2002

Die Schweinepestsituation bei Wildschweinen im ganzen Land, insbesondere im östlichen Niedersachsen, hat in den letzten zehn Jahren wiederholt Anlass gegeben, auf eine deutliche Intensivierung der Schwarzwildbejagung hinzuwirken. Hierdurch wurde eine beachtliche Steigerung der Schwarzwildstrecke in den privaten und staatlichen Revieren in Niedersachsen erreicht. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass die Schwarzwildbestände weiter ansteigen und bei erneuten Ausbrüchen der Schweinepest in Hauschweinbeständen Restriktionen seitens der EU gegen Niedersachsen drohen.

Neben weiteren Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildes hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlass vom 11.07.2002 gegenüber den unteren Jagdbehörden angeordnet, die Schonzeit für Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen in Niedersachsen landesweit aufzuheben.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Als führende Bachen gelten Bachen mit abhängigen (der Führung bedürftigen) Frischlingen. Das bedeutet, dass Bachen mit gestreiften Frischlingen auf jeden Fall zu schonen sind, da die Laktationsphase noch nicht beendet ist.

Bei Bachen mit nicht mehr gestreiften Frischlingen ist zu unterscheiden zwischen einzelnen mit Frischlingen ziehenden Bachen, deren Erlegung die Frischlinge führungslos werden ließe und die somit auch unter den Begriff „führende Bache“ fallen, und im Rottenverband mit mehreren Bachen ziehenden Bachen mit Frischlingen. In diesem Fall ist die Erlegung nachrangiger Bachen erlaubt, da die Leitbache die Führung der im Rottenverband ziehenden Frischlinge erledigt nachrangiger Bachen übernimmt. Die Leitbache ist in jedem Fall zu schonen.

Zu 3:

Die Erlegung von Bachen galt in weiten Kreisen der Jägerschaft als unweidmännisch. Wegen der eingangs dargestellten bedrohlichen Situation hat sich das Landwirtschaftsministerium, neben den behördlich angeordneten Maßnahmen, informierend und motivierend an Jäger und weitere Betroffene gewandt. Dazu wurde mit der Landesjägerschaft Niedersachsen als Gemeinsame Empfehlung ein „8 Punkte-Programm zur Minderung der Infektionsrisiken der Klassischen Schweinepest (KSP) über die Reduzierung der Schwarzwildbestände in Niedersachsen“ erarbeitet und veröffentlicht.

Darin heißt es unter anderem:

„Für eine effektive Minderung des Infektionsrisikos der KSP ist neben den tierseuchenrechtlichen und hygienerechtlichen Vorgaben eine Absenkung des Schwarzwildbestandes erforderlich. Die niedersächsischen Jägerinnen und Jäger sind aufgefordert, durch intensive Bejagung ihrer Verpflichtung zur Herstellung angemessener Wildbestände nachzukommen. Ziel ist eine seuchenhygienisch unbedenkliche, landwirtschaftlich tragbare, gesunde Population von Schwarzwild als nachhaltig nutzbarer Teil der biologischen Vielfalt.

Zur Reduktion der Schwarzwildbestände sind zwei jagdliche Schwerpunktaufgaben zu bewältigen:

- Ganzjährige, intensive Bejagung von Frischlingen, als Hauptträger und -überträger des Schweinepestvirus, unabhängig von deren Stärke und von Überläufern ohne Gewichtsbeschränkung.
- Die gezielte Bejagung von Bachen, die keine abhängigen Frischlinge mehr führen, insbesondere von Mitte Oktober bis Ende Dezember (Leitbachen schonen). Eine Bestandsreduktion ist nur durch einen erheblichen Eingriff bei den Zuwachsträgern einer Population erreichbar. Der Anteil mehrjähriger Bachen an der Jahresstrecke sollte in Zeiten der Reduktion mindestens 15 %, der der Frischlinge mindestens 70 % betragen.“

Darüber hinaus wurde gemeinsam mit dem Institut für Wildtierforschung, der Landesjägerschaft und der Veterinärverwaltung ein Informationstermin in den Schweinepestgefährdeten und Monitoringgebieten veranstaltet, zu dem als „Multiplikatoren“ die Landkreise, die Hegeringleiter und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften geladen waren.

Bartels